

diagnose:funk, Postfach 15 04 48, 70076 Stuttgart

15. Juni 2020

An die Mitglieder des **Bundestags** in den Ausschüssen:

- Wirtschaft und Energie (federführend)
- Recht und Verbraucherschutz
- Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

diagnose:funk

Postfach 15 04 48

70076 Stuttgart

www.diagnose-funk.org

Umwelt- und Verbraucherorganisation zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung e.V.

Änderungsantrag zum GEG-Entwurf Stand 20.01.2020

§ 6 Abs. (1) Nr. 4 schwächt die Mieterrechte und ist ersatzlos zu streichen

VR 720745 Amtsgericht Stuttgart

Steuer-Nr.: 99015/30674

USt-ID: DE28 3933187

Sparkasse Aschaffenburg

IBAN DE0579550000000000505,

BIC BYLADEM1ASA

Sehr geehrte Damen und Herren Bundestagsabgeordnete,

am 18.06.2020 soll der Gesetzentwurf für das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom Deutschen Bundestag verabschiedet werden.

Wir begrüßen die Bemühungen zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude grundsätzlich, sehen aber große Probleme mit den Formulierungen des **§ 6 Verordnungsermächtigung zur Verteilung der Betriebskosten und zu Abrechnungs- und Verbrauchsinformationen**.

Jörn Gutbier

Vorstandsvorsitzender

joern.gutbier@diagnose-funk.de

+49 (0)711 / 25 08 69-01

Wir beziehen uns auf den Absatz 1 Nr. 4, in dem es heißt:

- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben,
 4. dass die zum Zwecke der Datenverarbeitung eingesetzte Technik einem Stand der Technik entsprechen mus, der Datenschutz, Datensicherheit und **Interoperabilität** gewährleistet.

Unsere Bedenken betreffen in der gewählten Formulierung explizit das Wort „**Interoperabilität**“.

diagnose:funk ist eine internationale Umwelt- und Verbraucherorganisation, die sich für den Schutz vor elektromagnetischen Feldern und Strahlung einsetzt.

Das Ziel von diagnose:funk ist, über gesundheits- und umweltschädigende Wirkungen elektromagnetischer Felder, wie sie durch Handys, Smartphones, Mobilfunkantennen, WLAN, DECT und weitere Elektromogquellen verursacht werden, sowie über die psychosozialen Auswirkungen digitaler Medien aufzuklären.

Die Aussage des Absatz 1 Nr. 4 an sich, mit den Inhalten „*Datenschutz und Datensicherheit*“, sind an dieser Stelle rein deklaratorischer Natur und überflüssig, da diese Inhalte im § 6 Absatz 4 behandelt werden.

Dadurch sollen Verhaltensweisen von Verbrauchern und Politik geändert und Lösungen für umweltverträgliche und zukunftsfähige Technologien forciert werden.

„*Interoperabilität*“ (der eingesetzten Technik) hingegen ist der Türöffner für die **zwangsweise Einführung** digitaler Messsysteme, die i. d. R. auf Basis **von Funksystemen** zur Anwendung kommen, welche sowohl gesundheitlich als auch datenschutzrechtlich hochproblematisch sind.

Wird „*Interoperabilität*“ verpflichtend, heißt dies, dass Nutzer de facto gezwungen werden, eine Signalübertragung per Funk in der eigenen Wohnung zu akzeptieren, weil

1. von der Industrie kaum Geräte entwickelt und angeboten werden, die ohne eine Datenübertragung per Funk auskommen,¹

¹ Alle am Markt eingesetzten und aktuell beworbenen „interoperablen“ Verbrauchszähler-Erfassungssysteme arbeiten mit Funkstandards. Die Übertragungsintervallen der Subsysteme (Heizkörper-Wärmemengenzähler, Warm- und Kaltwasserzähler) liegen in der Regel bei 10 bis 360 Sekunden. Manche Systeme arbeiten auch mit z. B. 15-Minuten-Intervallen.

2. eine alternative Verkabelung aller Geräte – vor allem im Bestand – häufig aus Kostengründen nicht realisiert wird (vgl. den Einsatz von Wärmemengenzählern an Heizkörpern) und
3. Mieter bei der Systemwahl keine Mitspracherechte haben oder mögliche Mehrkosten für Alternativen nicht tragen können.
Davon werden zukünftig auch Wohneigentümergeinschaften mit externer Hausverwaltung betroffen sein, weil hier gem. der vorliegenden Gesetzesnovelle über bauliche Veränderungen nach Mehrheitsprinzip entschieden werden soll und kein Widerspruchsrecht gegen Funkstandards besteht.

Für die Zielerreichung der „*zeitnahen und transparenten Erfassung der Verbrauchsdaten beim Wärmeenergieverbrauch*“ reichen die formulierten Inhalte der Nr. 1 bis 3 des Absatz 1 aus. Auch die Erläuterungen zu § 6 im Teil B. ‚*Besondere Bedingungen*‘ können nicht überzeugen und unterschlagen die Tragweite des Ermächtigungsgesetzes zur verpflichtenden „Interoperabilität“ in Bezug auf die eingesetzte Technik.

Verpflichtende Interoperabilität der Technik schwächt Mieterrechte

Es gibt keinen Grund, warum **zur Stärkung der Mieterrechte** die technischen Systeme „interoperabel“ sein müssen. Verpflichtende „**Interoperabilität**“ stärkt nicht die Mieterrechte, sondern **wird die Mieter gegenüber den Vermietern, Hausverwaltungen und Versorgern schwächen**, weil kein generelles Widerspruchsrecht und/oder eine kostenneutrale Wahlmöglichkeit besteht. „Interoperabilität“ ist hier ein Trojanische Pferd der Systemhersteller und nutzt vorrangig deren Geschäftsmodelle. Es dient dazu, fernauslesbare Messsysteme zwangsweise in allen Haushalten zum Zwecke der Datenbeschaffung zu installieren. Welche Kontrollmöglichkeiten damit installiert werden, braucht hier nicht ausgeführt zu werden.

Wie die Daten den **Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden**, muss **technikneutral und vollständig anwendungs offen** bleiben. (Beispielhaft könnte dies auch dadurch realisiert werden, dass die Verbrauchswerte und die dadurch entstandenen Kosten direkt an den Geräten verständlich nachvollziehbar und damit dezentral abgebildet werden und so für den Nutzer jederzeit einsehbar sind.) Interoperabilität ist in der Datenverarbeitung sicherlich angebracht, aber nicht bei der eingesetzten Technik der Datenerhebung.

Die Systemanbieter wollen die Daten der Kunden

Mehr noch: In Verbindung mit der Ankündigung in Absatz 5 des § 6 zur Überarbeitung der „Technischen Richtlinien und Schutzprofilen des BSI“ könnte der Rechtsanspruch auf Datenschutz ausgehöhlt werden.

Warum?

Zusammen mit der Formulierung „*bei der Verarbeitung*“ in Absatz 4 ist damit zu rechnen, dass die **andauernde Erhebung und Übertragung** von Verbrauchsdaten, wie sie aktuell von allen Systemanbietern im Bereich der Verbrauchsdatenerfassung geplant oder bereits (illegaler Weise!) angewendet werden, zum „Goldstandard“ erhoben wird und nur über eine nachrangige, sozusagen ‚amtlich bescheinigte Datensicherheitsanforderung‘ legitimiert werden soll.

Die dauernde Datenerfassung und -übermittlung sowie die Verarbeitung und Verwendung der Daten, die weit über den **Anwendungszweck** der **Rechnungsstellung** hinausgeht, sollen gesetzlich legitimiert werden, obwohl dies den Grundsätzen der **Datensparsamkeit und der Zweckbindung** vollständig **widerspricht**. Durch die Datenverwertung, neue Dienstleistungsangebote und den millionenfachen Verkauf neuer digitaler Geräte soll letztendlich Wirtschaftswachstum generiert werden.

Zähler-Datenerfassungssysteme sind nach DSGVO nicht zulässig

Nicht mehr das Versenden von per se sensiblen und personenbezogenen Daten der Verbrauchszähler, die Dritten detaillierte Rückschlüsse auf das Verhalten der Nutzer ermöglichen, ist dann nach DSGVO ausge-

geschlossen², sondern nur noch die Verarbeitung (§ 6, Absatz 4) wird vermeintlich datensicheren Standards unterworfen und wird damit legitimiert.

Eine Verarbeitung von Daten, die nach DSGVO gar nicht erhoben und übermittelt werden dürfen, müsste auch nicht geregelt werden. Hier ist an der Quelle anzusetzen. Alles weitere bedarf der informierten Zustimmung der Betroffenen und kein Zwangssystem.

Die Konsequenz aus dieser Analyse:

Nr. 4 von Absatz 1 in § 6 kann und muss ersatzlos gestrichen werden!

Wir bitten Sie darum, dies vor der Beschlussfassung des GEG entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Jörn Gutbier
Vorstand von diagnose-funk e.V.

Anmerkungen

Die in der Gesetzesvorlage angedachte Ermächtigung zur Digitalisierung geht entschieden zu weit und würde sicher zahlreiche Klagen provozieren.

Die Aufhebung der Privatsphäre durch eine 24/365-Datenerhebung / Kontrolle durch Verbrauchermesseinrichtungen ist inakzeptabel. Verpflichtende „Interoperabilität“ der Technik führt zwangsweise zu gläsernen BürgerInnen. Das faktische oder auch nur potenziell mögliche „Ausspionieren“ verstößt gegen Grundgesetzartikel 13 und Art. 8 Absatz 2 der Menschenrechtskonvention.

Wie bereits ausgeführt, verstoßen die beabsichtigten Regelungen und die bereits am Markt befindlichen Geräte gegen die Grundsätze der Datensparsamkeit, der Zweckbindung und der informationellen Selbstbestimmung der BürgerInnen. Zusätzlich stellen sie einen Angriff auf die Gesundheit dar, besonders im Fall elektrohypersensibler Personen die ca. 9 % der Bevölkerung³ ausmachen.

Wir fordern zudem ein ***grundsätzliches Widerspruchsrecht gegen den verpflichtenden Einsatz von Funktechnologie innerhalb der Wohnung.***

Das Parlament sollte daher die Freiheit besitzen, in der Umsetzung den freien Widerspruch mündiger Bürger gegen eine international als riskant eingestufte Technologie zu ermöglichen. Wir erinnern hier nicht nur an zahlreiche wissenschaftliche Studien und einige Gerichtsurteile, die das Bedenkliche am Mobilfunk unterstreichen,⁴ sondern insbesondere auch an den Sachverhalt, dass *Rückversicherer* wie die *Swiss Re* die Risiken des Mobilfunks als unabschätzbar einstufen⁵ und somit „deutliche Hinweise auf mögliche Gefahren“ ernst nehmen. Auch haben 2019 *Investorenwarnungen* hinsichtlich der Mobilfunkrisiken Klartext gesprochen.⁶

² Vgl. hierzu das Nicht-Urteil am Amtsgericht in FFM von 2018 über den abgewendeten Zwangseinbau von dauerstehenden Verbrauchszählern und den „flächendeckenden Datenschutzverstoß“ im Fall der Wohnungsbaugesellschaft ABG-Frankfurt Holding: <https://www.frankfurter-info.org/news/funkzaehler-rechtsstreit-abg-gegen-mieter>

³ Verbreitung der Elektrohypersensibilität in der Bevölkerung. Artikel im diagnose-funk-Magazin kompakt 4-2018, S. 24/25; Download: <https://www.diagnose-funk.org/download.php?field=filename&id=433&class=DownloadItem>

⁴ Wann gibt es in Deutschland wieder einen Strahlenschutz? <https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail&newsid=1566>

⁵ <https://www.diagnose-funk.org/publikationen/artikel/detail?newsid=1412>

⁶ <https://ehtrust.org/key-issues/corporate-company-investor-warnings-annual-reports-10k-filings-cell-phone-radiation-risks/>